Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS)

vom 7. Februar 2023
mit Änderungen bis 23. September 2025

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 27 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 25. September 2022[1],

beschliesst[2]*:*

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand, Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieser Erlass enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS).

[2] Er gilt für die der VTS unterstehenden Schulen.

Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung
a. Grundsatz

Art. 2 [1] Die Schulpflege erlässt gesamtstädtische Leitsätze zum Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung.

[2] Die Schulen konkretisieren diese in schulspezifischen Leitsätzen; diese werden von der Schulkonferenz beschlossen.

[3] Einzelheiten regeln die Schulen im Betriebskonzept.

b. Personaleinsatz

Art. 3 Im Rahmen des anwendbaren Personalrechts können Lehrpersonen auch in der Betreuung und Betreuungsmitarbeitende auch im Unterricht eingesetzt werden.

Mitwirkung
a. Personal

Art. 4 [1] Die Mitwirkung des Personals bei der Gestaltung der Tagesschule erfolgt im Rahmen der Schulkonferenz, insbesondere durch Beschlussfassung über das Betriebskonzept.

[2] Die Schulleitung legt weitere Formen der Mitwirkung fest.

b. Schülerinnen und Schüler

Art. 5 Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Tagesschule regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 23 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)[3] im Betriebskonzept.

1 AS 412.117
2 Begründung siehe Schulpflegebeschluss Nr. 5 vom 7. Februar 2023.
3 vom 11. Januar 2006, AS 412.103.

c. Eltern

Art. 6 Die Mitwirkung der Eltern bei der Gestaltung der Tagesschule regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 24 Organisationsstatut[4] im Betriebskonzept.

Semester

Art. 7 Das Schuljahr ist in folgende Semester gegliedert:

a. Herbstsemester: Zeitraum zwischen Sommerferien und Sportferien;

b. Frühlingssemester: Zeitraum zwischen Sportferien und Sommerferien.

B. Unterricht

Unterrichtshalbtage
a. Kindergartenstufe

Art. 8 [1] Die Schülerinnen und Schüler des ersten Kindergartenjahres haben an fünf Vormittagen Unterricht.

[2] Im zweiten Kindergartenjahr erfolgt der Unterricht an fünf Vormittagen sowie am Montag- und am Freitagnachmittag.

b. Primarstufe 1. bis 4. Klasse

Art. 9 [1] Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse der Primarstufe haben an fünf Vormittagen und an drei Nachmittagen Unterricht.

[2] Es bestehen zwei Zeitprofile:

a. Zeitprofil A: Unterricht am Montag-, Dienstag- und Freitagnachmittag;

b. Zeitprofil B: Unterricht am Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag.

c. Primarstufe 5. und 6. Klasse

Art. 10 Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarstufe haben an fünf Vormittagen sowie am Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag Unterricht.

d. Sekundarstufe

Art. 11 [1] Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe haben an fünf Vormittagen sowie in der Regel am Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag Unterricht.

[2] Aus betrieblichen Gründen kann der Unterricht auf der Sekundarstufe ausnahmsweise auch am Mittwochnachmittag stattfinden.

[3] Über Ausnahmen gemäss Abs. 2 entscheidet das Präsidium der Kreisschulbehörde auf Antrag der Schulleitung; es informiert darüber die Schulpflege.

e. Profilzuteilung

Art. 12 Die Profilzuteilung gemäss Art. 9 Abs. 2 wird den Eltern spätestens mit der Klassenzuteilung und dem Stundenplan schriftlich mitgeteilt.

4 vom 11. Januar 2006, AS 412.103.

Art. 13 [1] Auf der Kindergartenstufe beginnt der Unterricht am Vormittag um 8.35 Uhr; er wird in zusammenhängenden Halbtagesblöcken erteilt. Unterrichtszeiten am Vormittag

[2] Auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst der Unterricht am Vormittag in der Regel vier Lektionen und beginnt um 8.20 Uhr.

[3] Auf der Sekundarstufe sowie ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen auf der Primarstufe sind am Vormittag fünf Lektionen möglich, wobei der Unterricht um 7.30 Uhr beginnt.

[4] Über Ausnahmen vom Unterrichtsbeginn gemäss Abs. 2 und 3 entscheidet das Präsidium der Kreisschulbehörde auf Antrag der Schulleitung; es informiert darüber die Schulpflege.

Art. 14 Im Rahmen von Art. 7, 8 und 9 Abs. 2 VTS sowie Art. 8–13 dieser Ausführungsbestimmungen legt die Schulleitung die Stundenpläne der Schule fest. Stundenpläne

Art. 15 [1] In Ergänzung zu Art. 10 VTS gilt die Auffangzeit ab 8.00 Uhr auch auf der Kindergartenstufe. Auffangzeit am Morgen

[2] Während der Auffangzeit können sich die Schülerinnen und Schüler bereits vor Unterrichtsbeginn im Schulgebäude aufhalten.

[3] Die Schule gewährleistet die Aufsicht.

[4] Einzelheiten regelt sie im Betriebskonzept.

C. Betreuung

Art. 16 [1] Das Präsidium der Kreisschulbehörde legt die Dauer der gebundenen Mittage im Rahmen von Art. 13 VTS auf Antrag der Schulleitung fest. Dauer der gebundenen Mittage
a. Grundsatz

[2] Die gebundenen Mittage dauern für die Schule einheitlich gleich lang und finden für alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig statt.

[3] Bei Schulen, die neben der Kindergarten- und Primarstufe auch die Sekundarstufe umfassen, können Mittagsdauer und Mittagszeit für die Sekundarstufe von den übrigen Schulstufen abweichen.

Art. 17 [1] Die Dauer der gebundenen Mittage bleibt jeweils für mindestens ein Schuljahr unverändert. b. Änderung der Mittagsdauer

[2] Das Präsidium der Kreisschulbehörde stellt sicher, dass Änderungen der Dauer den Eltern sowie dem Schulamt bis spätestens zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Abmeldung von gebundenen Mittagen
a. Grundsatz

Art. 18 [1] Eine Abmeldung von sämtlichen gebundenen Mittagen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a VTS oder von einzelnen gebundenen Mittagen an bestimmten Wochentagen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b und c VTS sowie entsprechende Wiederanmeldungen sind semesterweise möglich.

[2] Abmeldungen und Wiederanmeldungen gelten ab dem zweiten Kindergartenjahr und während der ganzen Primarstufe unbefristet bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Austritt aus der Tagesschule.

[3] Beim Übertritt in die Sekundarstufe ist eine erneute Abmeldung erforderlich; während der Sekundarstufe gilt Abs. 2 sinngemäss.

b. Fristen

Art. 19 [1] Die Abmeldung oder Wiederanmeldung erfolgt für das Herbstsemester bis spätestens 2. Juli, für das Frühlingssemester bis spätestens 30. November.[5]

[2] Wird eine Schülerin oder ein Schüler neu einer Tagesschule zugeteilt, tritt sie oder er von der Primar- in die Sekundarstufe über oder ändern sich während des Schuljahres Anzahl oder Wochentage der gebundenen Mittage, kann eine Abmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt bis zu 10 Tagen nach der entsprechenden formellen Mitteilung erfolgen.[6]

[3] In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium der Kreisschulbehörde Abmeldungen und Wiederanmeldungen ausserhalb der regulären Fristen bewilligen.

c. Form

Art. 20 [1] Die Eltern richten eine Abmeldung oder Wiederanmeldung gemäss Art. 19 Abs. 1 oder 2 schriftlich an die Schule.

[2] Gesuche um Bewilligung einer Abmeldung oder Wiederanmeldung ausserhalb der regulären Fristen gemäss Art. 19 Abs. 3 richten die Eltern schriftlich an das Präsidium der Kreisschulbehörde.

d. Modellwahl auf Sekundarstufe

Art. 21 [1] Die Schulen legen das Modell gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c VTS im Betriebskonzept fest.

[2] Das Modell bleibt jeweils für mindestens ein Schuljahr unverändert.

[3] Die Schule teilt Änderungen den Eltern sowie dem Schulamt bis spätestens 31. März vor Schuljahresbeginn mit.[7]

5 Fassung gemäss Schulpflegebeschluss Nr. 42 vom 30. September 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

6 Fassung gemäss Schulpflegebeschluss Nr. 42 vom 30. September 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

7 Fassung gemäss Schulpflegebeschluss Nr. 42 vom 30. September 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

Art. 22 Im Rahmen der übergeordneten Vorgaben regelt die Schule die Mittagsorganisation im Betriebskonzept. Mittags-organisation

Art. 23 Die Ausgestaltung der offenen Betreuungsangebote am Nachmittag legt die Schule im Betriebskonzept fest. Ausgestaltung der offenen Betreuungs-angebote

Art. 24 [1] Eine Abmeldung von den offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag und entsprechende Wiederanmeldungen sind für die ganze Woche oder für bestimmte einzelne Wochentage möglich. Abmeldung von offenen Betreuungs-angeboten a. Grundsatz

[2] Die Abmeldung gilt für das betreffende Schuljahr; vorbehalten bleibt eine Wiederanmeldung für das Frühlingssemester.

[3] Für das nachfolgende Schuljahr ist eine erneute Abmeldung erforderlich.

Art. 25 [1] Die Abmeldung erfolgt für das Herbstsemester bis spätestens 2. Juli, die Abmeldung oder Wiederanmeldung für das Frühlingssemester bis spätestens 30. November. b. Fristen

[2] In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung Abmeldungen und Wiederanmeldungen ausserhalb der regulären Fristen bewilligen.

Art. 26 Die Eltern richten eine Abmeldung oder Wiederanmeldung schriftlich an die Schule. c. Form

Art. 27 [1] Für die betreuten Aufgabenstunden gelten die dafür festgelegten Richtlinien der Schulpflege. Ausgestaltung der betreuten Aufgaben-stunden

[2] Während der Dauer der gebundenen Mittage finden keine betreuten Aufgabenstunden statt.

[3] Im Übrigen legt die Schule Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden im Betriebskonzept fest.

Art. 28 [1] Eine Abmeldung von den betreuten Aufgabenstunden und entsprechende Wiederanmeldungen sind für die ganze Woche oder für bestimmte einzelne Wochentage möglich. Abmeldung von betreuten Aufgaben-stunden a. Grundsatz

[2] Die Abmeldung gilt jeweils für das betreffende Schuljahr; vorbehalten bleibt eine Wiederanmeldung für das Frühlingssemester.

[3] Für das nachfolgende Schuljahr ist eine erneute Abmeldung erforderlich.

b. Fristen

Art. 29 [1] Die Abmeldung erfolgt für das Herbstsemester bis spätestens 2. Juli, die Abmeldung oder Wiederanmeldung für das Frühlingssemester bis spätestens 30. November.

[2] In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung Abmeldungen und Wiederanmeldungen ausserhalb der regulären Fristen bewilligen.

c. Form

Art. 30 Die Eltern richten eine Abmeldung oder Wiederanmeldung schriftlich an die Schule.

Verpflegung

Art. 31 Für die Verpflegung gilt Art. 19 Rahmenordnung für den Betrieb der vom Schul- und Sportdepartement geführten Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Rahmenordnung 2013)[8].

Absenz bei Krankheit und Ausschluss

Art. 32 [1] Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, darf sie oder er auch an den Betreuungsangeboten der Tagesschule nicht teilnehmen.

[2] Der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von Betreuungsangeboten der Tagesschule bei erheblicher Störung des Betreuungsbetriebs sowie bei anhaltenden Zahlungsausständen von Elternbeiträgen für die Mittagsbetreuung richtet sich nach Art. 8 Abs. 2 und 3 Rahmenordnung 2013.

[3] Von den gebundenen Mittagen kann das Präsidium der Kreisschulbehörde überdies Schülerinnen und Schüler ausschliessen, die daran nicht regelmässig teilnehmen; vorbehalten bleibt eine ordnungsgemässe Abmeldung gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS.

D. Tarife und Ressourcen

Härtefälle

Art. 33 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements legt den Prozess für die Beurteilung von Gesuchen um Reduktion des Elternbeitrags für gebundene Mittage bei Härtefällen gemäss Art. 20 VTS fest.

Ressourcenzuweisung

Art. 34 [1] Die Schulpflege erlässt nach Massgabe von Art. 23–25 und 30 VTS Richtlinien zur Ressourcenzuweisung.

[2] Sie setzt dabei die Qualitätsvorgaben gemäss Art. 18 VTS um.

[8] vom 2. April 2013, AS 177.601.

E. Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 35 [1] Ergänzende Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote legt die Schulpflege in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)[9] fest.

[2] Das Schulamt veröffentlicht diese auf seiner Webseite.

[3] Änderungen gibt das Schulamt den Eltern rechtzeitig im Voraus bekannt.

Weitere Erlasse

Art. 36 [1] Ergänzend sind die Ausführungserlasse zum Organisationsstatut[10] und zur Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)[11] anwendbar.

[2] Für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–16 VTS gelten die Ausführungserlasse zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)[12], soweit sie die in Art. 26 Abs. 2 VTS bezeichneten Bestimmungen näher ausführen.

[3] Für die ungebundenen Mittage der Tagesschule gelten die Ausführungserlasse zur VO KB, soweit die VTS und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

Betriebskonzept

Art. 37 Die Schulen regeln die Gegenstände gemäss Art. 2 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 15 Abs. 4, Art. 21 Abs. 1, Art. 22, Art. 23 und Art. 27 Abs. 3 sowie weitere betriebliche Einzelheiten gemäss Art. 8 Abs. 4 Organisationsstatut im Betriebskonzept.

Übergangsbestimmungen
a. Überführung neuer Schulen

Art. 38 [1] Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der Schulen, die neu in Tagesschulen überführt werden, jeweils bis spätestens 31. März; sie führt den Anhang zur VTS entsprechend nach.

[2] Gleichzeitig genehmigt sie den aktuellen Planungsstand für den Überführungszeitpunkt der übrigen noch nicht als Tagesschulen geführten Schulen.

[3] Über Abweichungen vom genehmigten Planungsstand informiert das Präsidium der Kreisschulbehörde die Schulpflege umgehend, wenn:

a. bei einer geplanten Vorverschiebung der neu beabsichtigte Überführungszeitpunkt weniger als drei Jahre entfernt liegt;

b. bei einer geplanten Verschiebung nach hinten der bisher geplante Überführungszeitpunkt weniger als drei Jahre entfernt liegt.

9 vom 14. März 2023, AS 410.135.
10 vom 11. Januar 2006, AS 412.103.
11 vom 23. März 1988, AS 412.100.
12 vom 12. März 2008, AS 410.130.

[4] Bei einer Planungsabweichung gemäss Abs. 3 bleiben die für den Umstellungsprozess zugewiesenen Ressourcen unverändert.

b. Umsetzungskonzept

Art. 39 [1] Die Schulen, die neu in Tagesschulen überführt werden, erstellen bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres vor der Überführung ein Umsetzungskonzept.

[2] Das Umsetzungskonzept enthält insbesondere die Regelungen gemäss Art. 2 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 15 Abs. 4, Art. 21 Abs. 1, Art. 22, Art. 23 und Art. 27 Abs. 3.

[3] Das Schulamt stellt für das Erstellen des Umsetzungskonzepts einen Raster und einen Leitfaden zur Verfügung.

[4] Für den Erlass des Umsetzungskonzepts gelten die Vorgaben für den Erlass des Betriebskonzepts sinngemäss.

[5] Die Regelungen des Umsetzungskonzepts werden innerhalb von zwei Jahren nach der Überführung gemäss Abs. 1 in das Betriebskonzept überführt.

c. Übergangsfrist für bisherige Pilotschulen

Art. 40 [1] Bisherige Pilotschulen, die per 1. August 2023 in den Anwendungsbereich der VTS überführt werden und vor der Überführung nicht über eine einheitliche Mittagszeit gemäss Art. 16 Abs. 2 verfügten, setzen diese Bestimmung bis spätestens Anfang Schuljahr 2024/25 um.

[2] Bisherige Pilotschulen, die per 1. August 2023 in den Anwendungsbereich der VTS überführt werden und deren Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarstufe vor der Überführung abweichend von Art. 10 an drei Tagen Nachmittagsunterricht hatten, setzen diese Bestimmung bis spätestens Anfang Schuljahr 2024/25 um.

Inkrafttreten

Art. 41 [1] Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Ausnahme von Art. 34 am 1. August 2023 in Kraft.

[2] Art. 34 tritt am 1. April 2024 in Kraft und findet erstmals für das Schuljahr 2024/25 Anwendung.